



Gesetzentwurf

der Landesregierung

Entwurf eines Gesetzes über das Studentenwerk Schleswig-Holstein

Federführend ist das Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr

Gesetzentwurf der Landesregierung

Gesetz über das Studentenwerk Schleswig-Holstein

A. Problem

Das Gesetz über das Studentenwerk Schleswig-Holstein besteht seit 1971 nahezu unverändert. Die Änderung des Hochschulgesetzes, die Änderung der Rahmenbedingungen der Arbeit des Studentenwerks, neue Studienformen und nicht zuletzt die Notwendigkeit, die Verwaltungsorganisation des Studentenwerks zu modernisieren und Verantwortung und Handlung in einer Person zu konzentrieren sowie die Kontrolle bei einem zweiten Organ zu verankern, erfordern eine Neufassung des Studentenwerksgesetzes.

B. Lösung

Die Landesregierung schlägt hiermit den Entwurf eines Gesetzes über das Studentenwerk Schleswig-Holstein vor, das u.a. folgende Änderungen vorsieht:

- Eine Anpassung an das geltende Hochschulgesetz.
- Der Zuständigkeitenkatalog des Studentenwerks wird erweitert sowohl auf Studierende, die Angebote der Weiterbildung nutzen als auch auf Studierende anderer Länder, die in Kooperationsstudiengängen mit schleswig-holsteinischen Hochschulen studieren.
- Das Studentenwerk erhält die Möglichkeit, Sonderregelungen für Studierende in virtuellen Studiengängen und Studierende in Weiterbildungsstudiengängen zu treffen.
- Das Studentenwerk ist aus wirtschaftlichen Gründen darauf angewiesen, auch in privatrechtlichen Organisationsformen am Markt tätig werden zu können. Hierfür ist die gesetzliche Grundlage zu schaffen.
- Schaffung einer zweiteiligen Organstruktur.

Folgende Punkte stellen dabei die gegenüber dem bisherigen Gesetz neuen Regelungsschwerpunkte dar:

1. Die Zuständigkeit des Studentenwerks wird präzisiert und umfasst die Aufgaben für alle eingeschriebenen Studierenden. Darunter sind auch Studierende in Weiterbildungsstudiengängen zu verstehen und im übrigen Studierende, die zwar Studierende anderer Länder sind, jedoch in Kooperationsstudiengängen mit schleswig-holsteinischen Hochschulen studieren (§ 2).
2. Der Aufgabenkatalog des Studentenwerks wird den aktuellen tatsächlichen Gegebenheiten angepasst und entsprechend neu formuliert (§ 3).
3. Die Verpflichtung des Studentenwerks, die Aufgaben eines Amtes für Ausbildungsförderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz durchzuführen wird gesetzlich geregelt (§ 3 Abs. 3).

4. Das Studentenwerk erhält die Möglichkeit, weitere Aufgaben zu übernehmen, sich zur Erfüllung seiner Aufgaben Dritter zu bedienen und weitere Unternehmen zu gründen. Damit erhält das Studentenwerk die Option, sich ggfs. auch wirtschaftlich zu betätigen, soweit die gesetzlichen Kernaufgaben nach § 3 Abs. 1 nicht tangiert werden (§ 3 Abs. 4 und 5).
5. Ein weiterer wesentlicher Punkt des Gesetzentwurfs ist es, die bestehende Organstruktur des Studentenwerks zu ändern und schlankere und klarere Organisations- und Entscheidungsstrukturen einzuführen. Künftig werden Aufgabe, Kompetenz und Verantwortung in der Hand der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers liegen. Der Verwaltungsrat wird in einer neuen Zusammensetzung mit einer oder einem aus dem Verwaltungsrat zu wählenden Vorsitzenden und einem festen Sitz des für Hochschulen zuständigen Ministeriums mit beratender Stimme die Funktion des Kontrollorgans wahrnehmen. Dabei wird die bisherige 50%ige Beteiligung der Studierenden im Verwaltungsrat beibehalten. Diese hat sich bewährt, allerdings wird die Anzahl der je Hochschule vertretenden Mitglieder reduziert werden, so dass der künftige Verwaltungsrat kleiner ist und damit effizienter arbeiten kann (§ 5).

C. Alternativen

Eine Alternative zu der gesetzlichen Fassung besteht nicht. Es könnte allenfalls auf die gesetzlichen Korrekturen und die Neustrukturierung des Studentenwerks verzichtet werden, was allerdings die Arbeit des Studentenwerks nicht erleichtern würde und vor allem keine Handlungsgrundlage für die Zukunft darstellen würde.

D. Kosten und Verwaltungsaufwand

1. Kosten

Die vorgeschlagene Gesetzesregelung löst keine zusätzlichen Kosten aus.

2. Verwaltungsaufwand

Mit der Gesetzesfassung ist kein zusätzlicher Verwaltungsaufwand verbunden.

3. Auswirkungen auf die private Wirtschaft

Der Gesetzentwurf hat keine nachteiligen Auswirkungen auf die private Wirtschaft.

E. Information des Landtages nach Art. 22 der Landesverfassung in Verbindung mit dem Parlamentsinformationsgesetz

Die Information des Landtages richtet sich nach dem Parlamentsinformationsgesetz. Der Gesetzentwurf ist nach der ersten Kabinettsfassung am 05. Juli 2011 dem Präsidenten des schleswig-holsteinischen Landtages mit Schreiben des Ministeriums für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr zugeleitet worden.

F. Federführung

Federführend ist das Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr.

Neufassung des Gesetzes über das Studentenwerk Schleswig-Holstein

Vom

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Das Gesetz über das Studentenwerk Schleswig-Holstein (Studentenwerksgesetz - StudWG) vom 22. April 1971 (GVOBl. Schl.-H. S. 186), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 12. Dezember 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 668), Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen ersetzt durch Artikel 68 der Verordnung vom 12. Oktober 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 487, ber. 2006 S. 241), wird wie folgt neu gefasst:

Gesetz über das Studentenwerk Schleswig-Holstein (Studentenwerksgesetz - StudWG)

§ 1

Rechtsstellung, Aufsicht

(1) Das Studentenwerk Schleswig-Holstein (Studentenwerk) ist eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts mit dem Recht der Selbstverwaltung. Der Sitz des Studentenwerks ist Kiel.

(2) Das Studentenwerk untersteht der Rechtsaufsicht und, soweit es Angelegenheiten nach § 3 Abs. 3 besorgt, der Fachaufsicht des für Hochschulen zuständigen Ministeriums (Ministerium).

(3) Das Studentenwerk regelt seine innere Organisation durch eine Satzung, die der Genehmigung des Ministeriums bedarf.

(4) Das Studentenwerk verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 2

Zuständigkeit

Das Studentenwerk ist im Rahmen seiner Aufgaben zuständig für alle eingeschriebenen Studierenden der staatlichen Hochschulen des Landes Schleswig-Holstein, der staatlich anerkannten Fachhochschule Wedel und für Studierende anderer Länder, die in Kooperationsstudiengängen mit schleswig-holsteinischen Hochschulen eingeschrieben sind.

§ 3 Aufgaben

(1) Das Studentenwerk *erbringt im Rahmen der hochschulpolitischen Zielsetzung des Landes Schleswig-Holstein die Aufgaben* zur Betreuung und Förderung der Studierenden Service- und Beratungsleistungen im sozialen und wirtschaftlichen Bereich insbesondere durch:

1. die wirtschaftliche und soziale Förderung der Studierenden,
2. die Bereitstellung und Unterhaltung wirtschaftlicher und sozialer Einrichtungen für Studierende,
3. die psychologische und soziale Beratung der Studierenden,
4. die Förderung und den Betrieb kultureller Angebote und Einrichtungen,
5. die Beratung und Betreuung ausländischer Studierender.

Das Studentenwerk wirkt im Rahmen seiner Aufgaben bei der Fortentwicklung des Hochschulbereichs Schleswig-Holstein mit. *Die Hochschulen bringen ihre strategischen Planungen, die für die sozialen und wirtschaftlichen Belange der Studierenden von Bedeutung sind, in die Beschlussfassung der Organe des Studentenwerks ein.*

(2) Das Studentenwerk berücksichtigt im Rahmen dieser Aufgabenstellung die besonderen Bedürfnisse von Studierenden mit Kindern, Studierenden mit Behinderung und ausländischen Studierenden.

(3) Das Studentenwerk führt auf Weisung des Landes gegen Erstattung der Verwaltungskosten die Aufgaben eines Amtes für Ausbildungsförderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1952) für

1. Studierende an schleswig-holsteinischen Hochschulen und
2. Auszubildende in den in der Verordnung über die örtliche Zuständigkeit für Ausbildungsförderung im Ausland vom 6. Januar 2004 (BGBl. I S. 42) genannten Staaten

durch. Das Ministerium kann gegen Erstattung der Verwaltungskosten zusätzliche Aufgaben zur Erfüllung nach Weisung übertragen.

(4) Das Studentenwerk kann in eigener Zuständigkeit weitere Aufgaben übernehmen, sofern die Erfüllung der Aufgaben nach Absatz 1 und 3 nicht beeinträchtigt wird und wettbewerbsrechtliche Gründe dem nicht entgegenstehen.

(5) Das Studentenwerk kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben Dritter bedienen und weitere Unternehmen gründen oder sich an fremden Unternehmen beteiligen. Die Haftung des Studentenwerks ist auf die Einlage oder den Wert des Gesellschaftsanteils zu beschränken.

(6) Das Studentenwerk kann jedermann die Benutzung seiner Einrichtungen gegen Entgelt gestatten, sofern dies die Erfüllung der Aufgaben nach Absatz 1 nicht beeinträchtigt.

§ 4 Organe

Organe des Studentenwerks sind der Verwaltungsrat und die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer.

§ 5 Verwaltungsrat

(1) Der Verwaltungsrat besteht aus Vertreterinnen und Vertretern der Hochschulen. Jede Hochschule entsendet zwei Vertreterinnen oder Vertreter, die Christian-Albrechts-Universität zu Kiel hiervon abweichend vier Vertreterinnen oder Vertreter. Die Hälfte der jeweils entsandten Vertreterinnen oder Vertreter müssen Studierende sein, die vom Studierendenparlament der Hochschule gewählt werden. Die andere Hälfte wird vom Senat der Hochschule *aus den Mitgliedern des Präsidiums*, aus den Mitgliedergruppen der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern oder der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern gewählt. Die Amtszeit beträgt für die studentischen Mitglieder zwei Jahre, im Übrigen drei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, ist umgehend ein neues Mitglied zu wählen. Die Mitglieder des Verwaltungsrates sind ehrenamtlich tätig.

(2) Der Verwaltungsrat wählt aus der Gruppe der von den Senaten der Hochschulen gewählten und entsandten Vertreterinnen und Vertreter im Verwaltungsrat eine Person mit einschlägigen Fachkenntnissen oder Berufserfahrung auf wirtschaftlichem, rechtlichem oder sozialem Gebiet zur oder zum Vorsitzenden; der Verwaltungsrat wählt ferner aus der Gruppe der von den Studierendenparlamenten der Hochschulen entsandten Vertreterinnen und Vertreter im Verwaltungsrat eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden. Die Amtszeit der oder des Vorsitzenden beträgt drei, die Amtszeit der oder des stellvertretenden Vorsitzenden beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Die oder der Vorsitzende des Verwaltungsrates leitet die Sitzungen des Verwaltungsrates.

(3) Der Verwaltungsrat kann aus seiner Mitte einen Ausschuss bilden, der die Geschäftsführerin oder den Geschäftsführer berät, *die Beschlüsse des Verwaltungsrates inhaltlich vorbereitet* und im Falle von zeitlich dringenden Entscheidungspunkten für den Verwaltungsrat abschließend entscheiden kann. Der Ausschuss besteht aus einem studentischen Mitglied, einem Mitglied aus der Gruppe der von den Senaten der Hochschulen entsandten Mitglieder, der oder dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates und der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden des Verwaltungsrates. Das Nähere regelt der Verwaltungsrat in einer Geschäftsordnung nach Absatz 11.

(4) Das Ministerium entsendet eine Vertreterin oder einen Vertreter mit beratender Stimme in den Verwaltungsrat. Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer sowie

die oder der Vorsitzende des Personalrates des Studentenwerks nehmen an den Sitzungen des Verwaltungsrates mit beratender Stimme teil.

(5) Der Verwaltungsrat berät und entscheidet in Angelegenheiten des Studentenwerks von grundsätzlicher Bedeutung und überwacht die Tätigkeit der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers. Dem Verwaltungsrat obliegt die Beschlussfassung über:

1. den Wirtschaftsplan,
2. den Erlass und die Änderung der Satzungen des Studentenwerks,
3. die Wahl auf Vorschlag der oder des Vorsitzenden des Verwaltungsrates und Abberufung der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers,
4. die Übernahme neuer Aufgaben,
5. die Zustimmung zum Erwerb oder zur Verfügung über Grundstücke,
6. die Aufnahme von Darlehen, die Übernahme von Bürgschaften sowie ihnen wirtschaftlich gleichartige Geschäfte,
7. Vorschläge zur Ernennung von Beiräten der Gesellschaften des Studentenwerks,
8. die Zustimmung zu Entscheidungen nach § 3 Abs. 5,
9. die Entgegennahme und Erörterung des Jahresberichts der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers und Feststellung des Jahresabschlusses,
10. die Beschlussfassung über die Entlastung der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers aufgrund des Prüfungsberichts der Wirtschaftsprüferin oder des Wirtschaftsprüfers,
11. die Bestimmung der Wirtschaftsprüferin oder des Wirtschaftsprüfers für die Aufgaben gemäß § 7 Abs. 3.

Beschlüsse nach den Nummern 2 bis 4 bedürfen der Zustimmung des Ministeriums.

(6) Der Verwaltungsrat kann sich jederzeit über die Geschäftsführung unterrichten und Auskunft der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers anfordern.

(7) Gegenüber der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer wird das Studentenwerk durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Verwaltungsrates vertreten, die oder der dabei an die Beschlüsse des Verwaltungsrates gebunden ist.

(8) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn *sowohl die Gruppe der studentischen Mitglieder nach Absatz 1 Satz 3 als auch die Gruppe der Mitglieder nach Absatz 1 Satz 4 jeweils mehrheitlich anwesend sind*. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Beschlüsse über den Erlass und die Änderung der Satzungen des Studentenwerks sowie über die Wahl und Abberufung der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden.

(9) Die Mitglieder des Verwaltungsrates sind bei der Ausübung des Stimmrechts an Weisungen nicht gebunden.

(10) Die Sitzungen des Verwaltungsrates sind nicht öffentlich, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.

(11) Der Verwaltungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 6 Geschäftsführung

(1) Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer leitet das Studentenwerk und führt dessen Geschäfte. Sie oder er bereitet die Beschlüsse des Verwaltungsrates vor und führt sie aus. Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer vertritt das Studentenwerk gerichtlich und rechtsgeschäftlich und ist Vorgesetzte oder Vorgesetzter des Personals. Sie oder er vollzieht den Wirtschaftsplan und erstellt den Jahresabschluss. Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer hat den Verwaltungsrat unverzüglich zu unterrichten, wenn wesentliche Abweichungen vom Wirtschaftsplan zu erwarten sind. Das Studentenwerk regelt intern die Vertretung der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers für den Fall ihrer oder seiner Verhinderung.

(2) Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer ist dem Land für die Erfüllung der Aufgaben verantwortlich, die dem Studentenwerk nach § 3 Abs. 3 übertragen worden sind oder übertragen werden.

(3) Hält die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer einen Beschluss des Verwaltungsrates für rechtswidrig, hat sie oder er diesen Beschluss innerhalb von zwei Wochen zu beanstanden und auf Abhilfe zu dringen. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung. Wird der Beanstandung nicht innerhalb eines Monats abgeholfen, hat die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer die Entscheidung des Ministeriums herbeizuführen. Die aufschiebende Wirkung bleibt bestehen.

(4) Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer soll über ein abgeschlossenes Hochschulstudium im wirtschafts-, rechts- oder sozialwissenschaftlichen Bereich und muss über eine mehrjährige einschlägige Berufserfahrung verfügen.

(5) Der Verwaltungsrat schreibt die Stelle der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers überregional aus. Die Einstellung erfolgt in ein auf fünf Jahre befristetes privatrechtliches Dienstverhältnis, das zwischen dem Verwaltungsrat, vertreten durch dessen Vorsitzende oder Vorsitzenden, und der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer geschlossen wird. Nach Ablauf der fünfjährigen Amtszeit kann das Dienstverhältnis auf Vorschlag des Verwaltungsrates und mit Einwilligung des Ministeriums in ein unbefristetes Dienstverhältnis umgewandelt werden.

§ 7

Wirtschaftsführung

- (1) Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen richten sich nach kaufmännischen Grundsätzen. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer stellt jährlich einen ausgeglichenen Wirtschaftsplan auf, der nach Beschlussfassung durch den Verwaltungsrat bis zum 1. August des vorangehenden Wirtschaftsjahres dem Ministerium zur Genehmigung vorzulegen ist. Bei der Aufstellung des Wirtschaftsplans und bei der Wirtschaftsführung sind die Grundsätze der Notwendigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten.
- (3) Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer stellt jährlich zum Schluss eines jeden Wirtschaftsjahres einen Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung) in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften auf, der von einer Wirtschaftsprüferin oder einem Wirtschaftsprüfer geprüft wird. Der Jahresabschluss enthält auch Aussagen über die wirtschaftlichen Verhältnisse einschließlich besonderer wirtschaftlicher Risiken des Studentenwerks. Der von einer Wirtschaftsprüferin oder einem Wirtschaftsprüfer geprüfte Jahresabschluss dient auch als vereinfachter Verwendungsnachweis im Sinne der Landeshaushaltsordnung für die gewährten Zuwendungen des Landes.
- (4) Auf der Grundlage einer gesonderten Satzung kann ein Darlehensfonds eingerichtet werden, aus dem unverschuldet in finanzielle Not geratene Studierende mit einem zinslosen Darlehen unterstützt werden können, um ihnen die Fortsetzung und den Abschluss des Studiums zu ermöglichen. Der Darlehensfonds bildet ein Sondervermögen des Studentenwerks, für das ein eigener Wirtschaftsplan aufzustellen ist. Für Verbindlichkeiten des Darlehensfonds haftet nur das Sondervermögen.

§ 8

Finanzierung

- (1) Zur Finanzierung der Erfüllung der Aufgaben des Studentenwerks dienen:
1. eigene Erträge, Leistungsentgelte aus den Verpflegungsbetrieben, Wohnheimen und sonstigen Dienstleistungen,
 2. Beiträge der Studierenden,
 3. staatliche Zuwendungen,
 4. Zuwendungen Dritter.
- (2) Das Studentenwerk erhebt Leistungsentgelte von den Benutzerinnen und Benutzern seiner Einrichtungen sowie Beiträge von den Studierenden. Die Beiträge sind nach dem zur Durchführung der Aufgaben des Studentenwerks nach § 3 Abs. 1 erforderlichen Aufwand zu bemessen. Die Höhe der Beiträge sowie die näheren Be-

stimmungen über die Beitragserhebung legt das Studentenwerk durch Satzung (Beitragssatzung) fest, die der Genehmigung des Ministeriums bedarf. In der Beitragssatzung sind Regelungen über den vollständigen oder teilweisen Erlass und die Stundung der Beiträge sowie über ermäßigte Beiträge für Studierende in einem virtuellen Studiengang (Online-Studiengang) zu treffen. Die Beiträge sind bei der Einschreibung oder Rückmeldung der Studierenden fällig. Das Studentenwerk kann mit den Studierendenschaften die Einziehung der Beiträge der Studierenden zur Studierendenschaft durch das Studentenwerk vereinbaren.

(3) Das Land Schleswig-Holstein gewährt dem Studentenwerk zur Erfüllung seiner Aufgaben nach § 3 Abs. 1 eine jährliche Zuwendung, deren Höhe im Haushaltsplan des Landes festgesetzt ist.

§ 9

Bekanntmachung der Satzungen

Die Satzung und die Beitragssatzung des Studentenwerks werden auf der Internetseite des Studentenwerks sowie durch einen hierauf verweisenden Hinweis im Nachrichtenblatt des Ministeriums - Bereich Hochschule - bekannt gemacht.

§ 10

Übergangsbestimmungen

(1) Die Organe des Studentenwerks sind unverzüglich nach den Vorschriften dieses Gesetzes zu bilden. Der Geschäftsführer führt seine Aufgaben im Rahmen der vertraglichen Vereinbarung fort. Die zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens des Gesetzes bestehenden Organe Vorstand und Verwaltungsrat nehmen ihre Aufgaben auf der Grundlage des Studentenwerksgesetzes vom 22. April 1971 (GVOBl. Schl.-H. S. 186), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Dezember 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 668), Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen ersetzt durch Verordnung vom 12. Oktober 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 487), wahr, bis der Verwaltungsrat nach diesem Gesetz neu zusammengesetzt und die oder der Vorsitzende des Verwaltungsrates gewählt ist.

(2) Die Satzung für das Studentenwerk ist innerhalb eines Jahres nach In-Kraft-Treten dieses Gesetzes anzupassen.

§ 11

In-Kraft-Treten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel,

Peter Harry Carstensen
Ministerpräsident

Jost de Jager
Minister für Wissenschaft,
Wirtschaft und Verkehr

Begründung:**Zu Artikel 1****(Entwurf eines Gesetzes über das Studentenwerk Schleswig-Holstein)**

Zu § 1 Abs. 1 StudWG:

Rechtsform und Sitz des Studentenwerks Schleswig-Holstein werden verbindlich festgelegt. Zur Klarstellung wird festgeschrieben, dass das Studentenwerk das Recht der Selbstverwaltung hat.

Zu § 1 Abs. 2 StudWG:

Durch die Vorschrift wird festgelegt, dass das Studentenwerk der Rechtsaufsicht unterliegt und Fachaufsicht nur insoweit besteht, als das Studentenwerk Aufgaben im Auftrag und für das Land durchführt.

Zu § 1 Abs. 3 StudWG:

Das Studentenwerk wird durch die Vorschrift verpflichtet, seine innere Organisation durch eine Satzung zu regeln. Zugleich wird geregelt, dass diese Satzung der Genehmigung des Ministeriums bedarf. Die Vorschrift entspricht insoweit der bisherigen Regelung in § 1 Abs. 2 des vorherigen Studentenwerksgesetzes.

Zu § 1 Abs. 4 StudWG:

Die Vorschrift bestimmt die Gemeinnützigkeit des Studentenwerks im Sinne der Abgabenordnung.

Zu § 2 StudWG:

Die Zuständigkeit des Studentenwerks wird bezogen auf die Abnehmerinnen und Abnehmer der Leistungen des Studentenwerks beschrieben. Danach ist das Studentenwerk für alle eingeschriebenen Studierenden der staatlichen Hochschulen und der staatlich anerkannten Fachhochschule Wedel zuständig. Ferner besteht die Zuständigkeit für diejenigen, die zwar an einer Hochschule eines anderen Landes eingeschrieben sind, allerdings in Studiengängen studieren, die in Kooperation mit schleswig-holsteinischen Hochschulen durchgeführt werden. Darauf hinzuweisen ist, dass das Studienkolleg Schleswig-Holstein zentrale Einrichtung der Fachschule Kiel ist. Die Studienkollegiatinnen und -kollegiaten sind für die Dauer des Besuches des

Studienkollegs Studierende der Fachhochschule Kiel. Für sie ist mithin das Studentenwerk ebenfalls zuständig. Im Übrigen wird eine Unterscheidung, nach Vollzeitstudium oder Teilzeitstudium, Erststudium, Aufbaustudium oder Weiterbildungsstudium nicht vorgenommen. Entscheidend ist allein, dass die Studierenden eingeschrieben sind.

Zu § 3 Abs. 1 StudWG:

Die Aufgaben des Studentenwerks werden beschrieben.

Zu § 3 Abs. 2 StudWG:

Die in Absatz 2 beschriebene Verpflichtung zieht sich als übergeordnete Verpflichtung durch alle Aufgaben des Studentenwerks.

Zu § 3 Abs. 3 StudWG:

Die gesetzliche Regelung, dem Studentenwerk Aufgaben als Auftragsangelegenheiten übertragen zu können, entspricht der bisherigen Regelung in § 3 Abs. 2. Im Übrigen ist nunmehr gesetzlich festgelegt, dass das Studentenwerk auf Weisung des Landes gegen Erstattung der Verwaltungskosten die Aufgaben eines Amtes für Ausbildungsförderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz für Studierende an schleswig-holsteinischen Hochschulen durchführt und für Auszubildende, die nach der BAföG-Auslandszuständigkeitsverordnung in anderen Staaten studieren (derzeit Dänemark, Island und Norwegen) zuständig ist. Diese gesetzliche Regelung löst damit eine bisher auf Verordnungsbasis erfolgte Aufgabenübertragung ab.

Zu § 3 Abs. 4 StudWG:

Das Studentenwerk ist zunehmend darauf angewiesen, in eigener Zuständigkeit weitere Aufgaben zu übernehmen und sich zusätzliche Einnahmemöglichkeiten zu erschließen. § 3 Abs. 4 stellt für diese Tätigkeit die rechtliche Grundlage dar. Die Regelung ist neu und eröffnet einen weiteren Handlungsspielraum für das Studentenwerk.

Zu § 3 Abs. 5 StudWG:

Das Studentenwerk kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben Dritter bedienen und auch weitere Unternehmen gründen. Diese neue Regelung ist eingeführt, um dem Studentenwerk auch insoweit die notwendige Flexibilität im Rahmen seiner Tätigkeiten einzuräumen. Sicherzustellen ist in allen Fällen, dass die Aufgaben nach Absatz 1 und Absatz 3 durch die Übernahme weiterer Aufgaben nach Absatz 4 oder auch

die Aufgabenübertragung an Dritte oder die Gründung weiterer Unternehmen nicht gefährdet werden.

Zu § 3 Abs. 6 StudWG:

Insbesondere die Mensabetriebe des Studentenwerks werden auch von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Studentenwerks sowie von Hochschulangehörigen und Dritten besucht. Die Nutzung dieser Einrichtungen durch den genannten Personenkreis ist sinnvoll und im Übrigen in der Praxis nicht auszuschließen. Es ist daher dem Studentenwerk die Möglichkeit einzuräumen, jedermann die Nutzung der Einrichtungen gegen Entgelt zu gestatten. Das Entgelt hat sich dabei daran zu orientieren, dass der genannte Personenkreis keinen Anspruch auf ein subventioniertes Mittagessen hat. Die Entgelte müssen daher über denen für Studierende liegen. Entscheidend ist, dass das Studentenwerk auch insoweit gehalten ist, darauf zu achten, dass vorrangig die Aufgaben nach Absatz 1 zu erfüllen sind und nicht beeinträchtigt werden dürfen. Erst wenn dies gewährleistet ist, kann anderen Personen die Nutzung der Einrichtungen des Studentenwerks gestattet werden.

Zu § 4 StudWG:

Gegenüber der bisherigen Regelung im Studentenwerksgesetz hat das Studentenwerk nur noch zwei Organe; der Vorstand wird abgeschafft.

Zu § 5 Abs. 1 StudWG:

Absatz 1 regelt die Zusammensetzung des Verwaltungsrates. Dabei werden alle Hochschulen gleich behandelt, lediglich die wesentlich größere Christian-Albrechts-Universität zu Kiel wird im Verwaltungsrat mit der doppelten Anzahl von Vertreterinnen oder Vertretern repräsentiert sein. Das bisherige proportional gleichgewichtige Verhältnis von Studierenden und Nicht-Studierenden wird beibehalten. Allerdings werden die Studierenden künftig vom Studierendenparlament und die übrigen Vertreterinnen und Vertreter vom Senat der Hochschule gewählt. Die unterschiedliche Amtszeit ist festgelegt worden, da Studierende in der Regel nicht für drei Jahre für entsprechende Tätigkeit zur Verfügung stehen. Es ist nicht erforderlich, dass die gewählten Vertreterinnen und Vertreter ihrerseits Mitglieder im Studierendenparlament oder im Senat der Hochschule sind. Entscheidend ist, dass das Studierendenparlament sowie der Senat die Verwaltungsratsmitglieder der Hochschule wählen. Die in dem Absatz enthaltene Regelung, dass ein vor Ablauf seiner Amtszeit ausscheidendes Mitglied umgehend durch ein neu zu wählendes Mitglied zu ersetzen ist, verdeutlicht, dass es eine Vertretung in der Mitgliedschaft nicht gibt. Da die Mitglieder des Verwaltungsrats im Übrigen ehrenamtlich tätig sind, entfällt eine Kostenerstattung.

Zu § 5 Abs. 2 StudWG:

Aus dem Verwaltungsrat wird künftig aus der Mitgliedergruppe der von den Senaten der Hochschulen gewählten und entsandten Vertreterinnen und Vertreter eine Vorsitzende oder ein Vorsitzender gewählt. Die Vorschrift enthält Vorgaben an die notwendige Fachkompetenz. Die oder der stellvertretende Vorsitzende wird aus der Mitgliedergruppe der von den Studierendenparlamenten der Hochschulen gewählten und entsandten Vertreterinnen und Vertreter gewählt. Die oder der Vorsitzende des Verwaltungsrates leitet die Sitzungen des Verwaltungsrates.

Zu § 5 Abs. 3 StudWG:

Der Verwaltungsrat wird in der neuen Zusammensetzung insgesamt über 25 Mitglieder einschließlich derjenigen, die mit beratender Stimme teilnehmen, verfügen. Die Vorschrift ermöglicht, dass sich der Verwaltungsrat entscheiden kann, für Eilentscheidungen oder auch zur Beratung des Geschäftsführers einen vierköpfigen Ausschuss zu bilden. Dabei handelt es sich um einen Ausschuss, der für den Verwaltungsrat handelt, mithin dieselben Kompetenzen wie der Verwaltungsrat hat. Ob es einen solchen Ausschuss gibt und wenn ja, welche Aufgaben dieser Ausschuss haben wird, entscheidet der Verwaltungsrat in eigener Zuständigkeit in einer Geschäftsordnung. Dabei wird auch festgelegt, wann von einer Eilsituation auszugehen ist.

Zu § 5 Abs. 4 StudWG:

Mit beratender Stimme nehmen an den Sitzungen des Verwaltungsrates eine Vertreterin oder ein Vertreter des für Hochschulen zuständigen Ministeriums, die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer des Studentenwerks sowie die oder der Vorsitzende des Personalrates des Studentenwerks teil. Damit ist sichergestellt, dass deren Interessen in die Beratungen des Verwaltungsrates unmittelbar einfließen können.

Zu § 5 Abs. 5 StudWG:

Die Vorschrift regelt abschließend die Aufgaben des Verwaltungsrates. In ihr spiegelt sich die neue Organisation des Studentenwerks wider. Der Verwaltungsrat hat vorrangig die Aufgabe, Grundsatzentscheidungen zu treffen und im Übrigen die Tätigkeit der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers zu überwachen. Der Verwaltungsrat ist damit das Kontrollorgan des Studentenwerks. Die Beschlüsse nach den Nummern 2 bis 4 bedürfen der Zustimmung des für Hochschulen zuständigen Ministeriums. Dabei ist berücksichtigt, dass das Land aufgrund der Tatsache, dass das Studentenwerk vom Land bezuschusst wird, ein besonderes Interesse an den Beschlüssen zu den Nummern 2 bis 4 hat. Der Wirtschaftsplan des Studentenwerks

bedarf im Übrigen vor der Beschlussfassung durch den Verwaltungsrat der Genehmigung durch das für Hochschulen zuständige Ministerium (§ 7 Abs. 2).

Zu § 5 Abs. 6 StudWG:

Damit der Verwaltungsrat seine Kontrollaufgaben sachgerecht vornehmen kann, ist in Absatz 6 ein jederzeitiges Auskunfts- und Informationsrecht verankert. Die Vorschrift entspricht nach Sinn und Zweck der bisherigen Regelung in § 5 Abs. 3.

Zu § 5 Abs. 7 StudWG:

Die oder der Vorsitzende des Verwaltungsrates vertritt das Studentenwerk gegenüber der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer. Sie oder er ist damit auch diejenige oder derjenige, der den mit der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer abzuschließenden Vertrag abschließt oder Interessen des Verwaltungsrates gegenüber der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer vertritt.

Zu § 5 Abs. 8 StudWG:

Die Beschlussfähigkeit des Verwaltungsrates und die Beschlussfassung im Verwaltungsrat werden geregelt. Beschlüsse über den Erlass und die Änderung der Satzungen des Studentenwerks sowie über die Wahl und Abberufung der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers sind von herausragender Bedeutung, so dass sie für ihre Wirksamkeit einer von der übrigen Regelung abweichenden Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder bedürfen. Die herausgehobene Stellung der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden wird dadurch manifestiert, dass die Stimme der oder des Vorsitzenden bei Stimmengleichheit entscheidet.

Zu § 5 Abs. 9 StudWG:

Es handelt sich um eine Klarstellung, dass die Mitglieder des Verwaltungsrates nicht an Weisungen gebunden sind. Sie sind mithin nicht Vertreterinnen und Vertreter ihrer jeweiligen Hochschule, sondern von dieser nur entsandt.

Zu § 5 Abs. 10 StudWG:

Die Sitzungen des Verwaltungsrates sind nicht öffentlich, so dass anstaltsinterne wirtschaftliche Angelegenheiten oder auch Personalangelegenheiten vertraulich beraten werden können.

Zu § 5 Abs. 11 StudWG:

Der Verwaltungsrat wird verpflichtet, sich eine Geschäftsordnung zu geben.

Zu § 6 Abs. 1 StudWG:

Die Vorschrift regelt die Aufgaben der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers. An der umfangreicheren Beschreibung der Aufgaben gegenüber der bisherigen Formulierung im Gesetz wird deutlich, dass die Neufassung des Studentenwerksgesetzes das Ziel hat, Aufgaben, Kompetenz und Verantwortung in der Hand der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers zu verankern und Kontrollfunktionen auf den Verwaltungsrat zu konzentrieren. Die Aufgaben der Geschäftsführung sind daher abschließend detailliert zu beschreiben. Soweit die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer verpflichtet ist, den Verwaltungsrat unverzüglich bei wesentlichen Abweichungen vom Wirtschaftsplan zu unterrichten, so ist davon auszugehen, dass wesentliche Abweichungen dann bestehen, wenn die Aufgabenerfüllung des Studentenwerks im Übrigen beeinträchtigt ist und mittelbare oder unmittelbare Folgewirkungen zu erwarten sind. Eine unverzügliche Informationspflicht bedeutet, dass die Geschäftsführung verpflichtet ist, ohne schuldhaftes Verzögern den Verwaltungsrat zu informieren, das heißt, sofort dann, wenn die entsprechenden Informationen vorliegen.

Zu § 6 Abs. 2 StudWG:

Die Vorschrift manifestiert die Verantwortung der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers gegenüber dem Land für die Erfüllung der Aufgaben, die vom Studentenwerk für das Land nach Weisung durchgeführt werden.

Zu § 6 Abs. 3 StudWG:

Die Vorschrift verpflichtet die Geschäftsführerin oder den Geschäftsführer, einem Beschluss des Verwaltungsrates zu widersprechen, wenn dieser für rechtswidrig gehalten wird. Entscheidend ist, dass die Beanstandung aufschiebende Wirkung hat und bei Nichtabhilfe, die Entscheidung des für Hochschulen zuständigen Ministeriums herbeigeführt wird. Somit hat die Regelung gegenüber der bisherigen Regelung in § 8 Abs. 3 weitergehende Konsequenzen und ist ein Instrument der Geschäftsführung, Schaden vom Studentenwerk abzuwenden.

Zu § 6 Abs. 4 StudWG:

Die Qualifikationen an die Geschäftsführerin oder den Geschäftsführer ist ausgerichtet auf das Anforderungsprofil der entsprechenden Position, so dass ein abgeschlossenes Hochschulstudium im wirtschafts-, rechts- oder sozialwissenschaftlichen Be-

reich vorliegen soll und über mehrjährige einschlägige Berufserfahrung verfügt werden muss. Wird von den Qualifikationsanforderungen abgewichen, so ist dies unter Berücksichtigung der Bewerberlage im Detail zu begründen. Auf eine mehrjährige einschlägige Berufserfahrung kann bei der Auswahl der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers nicht verzichtet werden.

Zu § 6 Abs. 5 StudWG:

Die Vorschrift regelt das Verfahren der Ausschreibung der Stelle der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers sowie die Art des Beschäftigungsverhältnisses. Es ist zunächst ein auf fünf Jahre befristetes Beschäftigungsverhältnis vorgesehen, das allen Beteiligten die Möglichkeit eröffnet, die gestellten Erwartungen zu belegen. Sollten die Erwartungen erfüllt werden, besteht nach Ablauf der fünfjährigen Beschäftigung nicht die zwingende Notwendigkeit, die Position erneut auszuschreiben. Das Beschäftigungsverhältnis kann auf Vorschlag des Verwaltungsrates mit Einwilligung des für Hochschulen zuständigen Ministeriums in ein unbefristetes Beschäftigungsverhältnis umgewandelt werden. Diese Option erhöht die Attraktivität der Position für die Bewerberinnen und Bewerber.

Zu § 7 Abs. 1 StudWG:

Die Vorschrift entspricht im Wesentlichen der bisherigen Regelung in § 9 Abs. 2.

Zu § 7 Abs. 2 StudWG:

Die Vorschrift verpflichtet die Geschäftsführerin oder den Geschäftsführer, jährlich einen ausgeglichenen Wirtschaftsplan aufzustellen. Die dafür vorgesehenen Fristen sowie der Genehmigungsvorbehalt des Ministeriums entsprechen der bisherigen Regelung in § 9 Abs. 1.

Zu § 7 Abs. 3 StudWG:

Die Vorschrift konkretisiert die unmittelbar der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer obliegenden Aufgaben, zum Schluss eines jeden Wirtschaftsjahres einen Jahresabschluss vorzulegen. Die dabei zu beachtenden Kriterien sind in der Vorschrift detailliert festgelegt. Ferner ist vorgeschrieben, dass der Jahresabschluss von einer Wirtschaftsprüferin oder einem Wirtschaftsprüfer geprüft wird und im Anschluss als vereinfachter Verwendungsnachweis im Sinne der Landeshaushaltsordnung für die gewährten Zuwendungen des Landes dient. Damit ist zugleich eine Arbeitserleichterung für die Geschäftsführung des Studentenwerks verbunden und sichergestellt, dass die Verwendung der Landeszuwendung transparent nachgewiesen werden kann.

Zu § 7 Abs. 4 StudWG:

Die Vorschrift entspricht im Wesentlichen der bisherigen Regelung in § 9 Abs. 3. Klarstellend wird festgelegt, welches Ziel mit dem Darlehensfonds verfolgt wird und welche Studierendengruppe mithin von dem Darlehensfonds profitieren kann.

Zu § 8 Abs. 1 StudWG:

Die Vorschrift nennt die Finanzierungsquellen des Studentenwerks.

Zu § 8 Abs. 2 StudWG:

Das Studentenwerk wird verpflichtet, Leistungsentgelte von den Benutzerinnen und Benutzern seiner Einrichtungen sowie Beiträge von den Studierenden zu erheben. Die Höhe der Beiträge sowie die näheren Bestimmungen über die Beitragserhebung legt das Studentenwerk durch Satzung (Beitragssatzung) fest, die wegen der besonderen Bedeutung für die Studierenden der Genehmigung des Ministeriums bedarf. Das Studentenwerk wird verpflichtet, in der Beitragssatzung Regelungen über den vollständigen und teilweisen Erlass, die Stundung und über ermäßigte Beiträge sowie über den Zeitpunkt der Fälligkeit zu treffen.

Zu § 8 Abs. 3 StudWG:

Das Land Schleswig-Holstein wird in der Vorschrift verpflichtet, dem Studentenwerk zur Erfüllung seiner Aufgaben nach § 3 Abs. 1 eine jährliche Zuwendung zu zahlen, deren Höhe jedoch nicht fest steht, sondern im Haushaltsplan des Landes jeweils festgesetzt wird.

Zu § 9 StudWG:

Die Vorschrift enthält eine Regelung zur Bekanntmachung der Satzung und der Beitragssatzung des Studentenwerks. Dabei ist das für Hochschulsatzungen vorgesehene Verfahren anzuwenden.

Zu § 10 Abs. 1 StudWG:

Die Vorschrift regelt den Übergang von der bisherigen dreiteiligen Organstruktur des Studentenwerks hin zu einer zweiteiligen Struktur und verpflichtet das Studentenwerk, die neuen Organe des Studentenwerks, insbesondere den Verwaltungsrat, unverzüglich nach den Vorschriften dieses Gesetzes zu besetzen. Der bisherige Geschäftsführer bleibt im Amt; bis zur Neuwahl des Verwaltungsrates nehmen die bis-

herigen Organe auf der Basis des bisherigen Studentenwerksgesetzes ihre Aufgaben wahr.

Zu § 10 Abs. 2 StudWG:

Das Studentenwerk ist verpflichtet, innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Gesetzes seine Satzung anzupassen.

Zu § 11 StudWG:

Regelung des Inkrafttretens.